

# **Reglement Bau- und Infrastruktur- kommission Bettlach**

Stand: 11. Juni 2013

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Präambel.....	2
<b>1. Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Bau- und Infrastrukturkommission.....</b>	<b>3</b>
<b>2.1 Konstituierung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.2 Sitzungen, Einberufung und Traktandierung.....</b>	<b>3</b>
<b>2.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll .....</b>	<b>4</b>
2.3.1 Beschlussfähigkeit.....	4
2.3.2 Beschlussfassung .....	4
2.3.3 Protokoll.....	4
<b>2.4 Aufgaben und Kompetenzen .....</b>	<b>4</b>
<b>2.5 Auskunftsrecht und Berichterstattung .....</b>	<b>4</b>
2.5.1 Auskunftsrecht.....	4
2.5.2 Berichterstattung.....	5
<b>3. Ausschuss der Bau- und Infrastrukturkommission....</b>	<b>5</b>
<b>3.1 Wahl .....</b>	<b>5</b>
<b>3.2 Aufgaben und Kompetenzen .....</b>	<b>5</b>
<b>3.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll .....</b>	<b>6</b>
3.3.1 Beschlussfähigkeit.....	6
3.3.2 Beschlussfassung .....	6
3.3.3 Protokoll.....	6
<b>4. Bauverwaltung .....</b>	<b>6</b>
<b>4.1 Aufgaben und Kompetenzen .....</b>	<b>6</b>
<b>4.2 Berichterstattung.....</b>	<b>6</b>
<b>5. Ausstand.....</b>	<b>7</b>
<b>6. Geheimhaltung .....</b>	<b>7</b>
<b>7. Inkrafttreten .....</b>	<b>7</b>
<b>Anhang 1: Funktionendiagramm zum Reglement .....</b>	<b>8</b>
<b>Personelles.....</b>	<b>8</b>
<b>Aufgaben als Baubehörde.....</b>	<b>8</b>
<b>Aufgaben als Infrastrukturbehörde.....</b>	<b>9</b>
<b>Aufgaben als Verkehrsbehörde .....</b>	<b>10</b>

**Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten  
Voranschlags / Administratives ..... 10**

**Präambel**

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## **1. Grundlagen**

Dieses Reglement wird gestützt auf das Kantonale Bau- und Planungsgesetz und die Gemeindeordnung der EG Bettlach erlassen.

Es regelt Konstituierung, Beschlussfassung sowie Aufgaben und Befugnisse folgender Organe:

- Bau- und Infrastrukturkommission
- Ausschuss der Bau- und Infrastrukturkommission
- Bauverwaltung

## **2. Bau- und Infrastrukturkommission**

### **2.1 Konstituierung**

Die Bau- und Infrastrukturkommission konstituiert sich selbst. Sie wählt nach Neuwahlen in der ersten Sitzung nach den Wahlen einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

### **2.2 Sitzungen, Einberufung und Traktandierung**

Die Bau- und Infrastrukturkommission versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung erfolgt durch die Bauverwaltung im Auftrag des Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung des Vizepräsidenten.

Die Bau- und Infrastrukturkommission hat auch zusammenzutreten, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder den Präsidenten schriftlich, unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersuchen. Der Präsident hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

Die Einberufung der Bau- und Infrastrukturkommission erfolgt in der Regel mindestens eine Woche im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Behandlung der angekündigten Traktanden sind der Einladung beizugeben. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Bau- und Infrastrukturkommission vollzählig anwesend und mit der Behandlung einverstanden ist.

Den Vorsitz führt der Präsident der Bau- und Infrastrukturkommission, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Die Bau- und Infrastrukturkommission kann den Vorsitz durch einstimmigen Beschluss einem anderen Mitglied übertragen.

## **2.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll**

### **2.3.1 Beschlussfähigkeit**

Die Bau- und Infrastrukturkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

### **2.3.2 Beschlussfassung**

Die Bau- und Infrastrukturkommission fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **2.3.3 Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bau- und Infrastrukturkommission ist ein Protokoll zu führen.

Die Protokolle werden den Mitgliedern der Bau- und Infrastrukturkommission zugestellt.

Die Protokolle sind von der Bau- und Infrastrukturkommission zu genehmigen.

## **2.4 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben der Bau- und Infrastrukturkommission sind im Anhang I 2 der Gemeindeordnung aufgeführt.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Bau- und Infrastrukturkommission richten sich nach dem als Anhang 1 diesem Reglement beigefügten Funktionendiagramm und dem Pflichtenheft.

## **2.5 Auskunftsrecht und Berichterstattung**

### **2.5.1 Auskunftsrecht**

Jedes Mitglied der Bau- und Infrastrukturkommission kann Auskunft über alle Angelegenheiten, welche in den Zuständigkeitsbereich der Bauverwaltung oder des Ausschuss der Bau- und Infrastrukturkommission fallen, verlangen. In den Sitzungen der

Bau- und Infrastrukturkommission sind alle Mitglieder und der Bauverwalter zur Auskunft verpflichtet.

### **2.5.2 Berichterstattung**

In jeder Sitzung ist die Bau- und Infrastrukturkommission über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle vom Bauverwalter zu orientieren.

Ausserordentliche Vorfälle sind dem Präsidenten der Bau- und Infrastrukturkommission schriftlich, telefonisch oder per E-Mail unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## **3. Ausschuss der Bau- und Infrastrukturkommission**

### **3.1 Wahl**

Für jede Amtsperiode wählt die Bau- und Infrastrukturkommission gestützt auf § 53 Abs. 4 der Gemeindeordnung einen Ausschuss von vier Mitgliedern.

Diesem haben anzugehören:

- a) der Präsident der Bau- und Infrastrukturkommission
- b) der Vizepräsident der Bau- und Infrastrukturkommission
- c) 2 weitere Mitglieder der Bau- und Infrastrukturkommission

### **3.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses der Bau- und Infrastrukturkommission richten sich nach dem als Anhang 1 diesem Reglement beigefügten Funktionendiagramm.

Der Ausschuss der Bau- und Infrastrukturkommission ist berechtigt, Aufgaben aus ihrer Zuständigkeit bei besonderer Wichtigkeit der Bau- und Infrastrukturkommission zum Entscheid zu unterbreiten.

### **3.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll**

#### **3.3.1 Beschlussfähigkeit**

Der Ausschuss der Bau- und Infrastrukturkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

#### **3.3.2 Beschlussfassung**

Der Ausschuss der Bau- und Infrastrukturkommission fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **3.3.3 Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses der Bau- und Infrastrukturkommission ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Ausschuss der Bau- und Infrastrukturkommission zu genehmigen.

Die Protokolle werden allen Mitgliedern der Bau- und Infrastrukturkommission zugestellt.

## **4. Bauverwaltung**

### **4.1 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Bauverwaltung richten sich grundsätzlich nach § 66 der Gemeindeordnung.

Im Übrigen richten sich Aufgaben und Kompetenzen der Bauverwaltung nach dem als Anhang 1 diesem Reglement beige-fügten Funktionendiagramm.

Die Bauverwaltung ist berechtigt, Aufgaben aus ihrer Zuständigkeit bei besonderer Wichtigkeit der Bau- und Infrastrukturkommission oder dem Ausschuss der Bau- und Infrastrukturkommission zum Entscheid zu unterbreiten.

### **4.2 Berichterstattung**

In jeder Sitzung ist die Bau- und Infrastrukturkommission von der Bauverwaltung über die laufenden Geschäfte und ihre Beschlüsse zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle meldet sie

unverzüglich dem Präsidenten der Bau- und Infrastrukturkommission.

## **5. Ausstand**

Alle Mitglieder der Bau- und Infrastrukturkommission und des Ausschusses der Bau- und Infrastrukturkommission sowie der Bauverwalter sind verpflichtet, in den Fällen von § 60 der Gemeindeordnung in den Ausstand zu treten.

## **6. Geheimhaltung**

Die Sitzungen der Bau- und Infrastrukturkommission sind nicht öffentlich. Der Gemeindepräsident kann an Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Alle Mitglieder der Bau- und Infrastrukturkommission sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

## **7. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Oktober 2013 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:  
Hans Kübli

Der Gemeindeschreiber:  
Beat Vogt

Genehmigung durch Gemeindeversammlung:

11. Juni 2013

Genehmigung durch Gemeinderat

21. Mai 2013



## Anhang 1: Funktionendiagramm zum Reglement

<b>Personelles</b>	<b>BK</b>	<b>BKA</b>	<b>BV</b>
Konstituierung	E		
Wahl des Ausschuss der Bau- und Infrastrukturkommission	E		
Wahl und Anstellung Werkhofpersonal, Werkmeister, Hauswarte	E		
Aufsicht Bauverwaltung	X	X	
Oberaufsicht Werkhof und Hauswarte	X		
Aufsicht Werkhof und Hauswarte			X

<b>Aufgaben als Baubehörde</b>	<b>BK</b>	<b>BKA</b>	<b>BV</b>
Behandlung von Baugesuchen und Erteilung von Baubewilligungen ohne Einsprachen inkl. Erteilung von Ausnahmbewilligungen in der Wohn- und Gewerbezone Bauten (Investition bis ca. Fr. 750'000.--) Bauten (Investition über ca. Fr. 750'000.--)	E		E
Behandlung von Baugesuchen und Erteilung von Baubewilligungen mit Einsprachen, inkl. Entscheid über Einsprachen	E		
Behandlung von Baugesuchen und Erteilung von Baubewilligungen in den übrigen Zonen	E		
Durchführung von Einspracheverhandlungen (ohne Einspracheentscheid)		X	
Beurteilung von Vorprojekten und Studien	E		

Stellungnahmen zHd. Bau- und Justizdepartement und anderen Behörden sowie Gerichte		E	
Erteilen von Aufträgen für Projektstudien	E		
Erstellen Unternehmerlisten für Offerteinladungen	E		
Einladung zu Offerteingaben nach Unternehmerliste		E	
Durchführung von baupolizeilichen Aufgaben			X
Oberaufsicht über die Baukontrollen	X		
Aufsicht über die Abfallentsorgung			X
Oberaufsicht über die Abfallentsorgung	X		

<b>Aufgaben als Infrastrukturbehörde</b>	<b>BK</b>	<b>BKA</b>	<b>BV</b>
Bau- und Unterhalt aller Hoch- und Tiefbauten	E		
Erstellen und Unterhalt von Gewässerbauten	E		
Pflege und Unterhalt der Friedhofanlagen und -gebäude	E		
Bau- und Unterhalt von Grünanlagen	E		
Unterhalt sämtlicher gemeindeeigenen Liegenschaften	E		
Bewirtschaftung der zugewiesenen gemeindeeigenen Liegenschaften	E		
Baulicher Zivilschutz	E		

<b>Aufgaben als Verkehrsbehörde</b>	<b>BK</b>	<b>BKA</b>	<b>BV</b>
Durchführung von Zweckmässigkeitsprüfungen für Verkehrsinfrastrukturen	E		
Mitwirkung bei Koordination von Verkehrsproblemen mit andern Aufgaben	E		
Erlass von Fahrverboten	E		
Erlass von Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs auf bestimmten Strassen	E		

<b>Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten Voranschlags / Administratives</b>	<b>BK</b>	<b>BKA</b>	<b>BV</b>
Vergabe von Arbeiten Bis Fr. 5'000.-- Einzelbetrag Bis Fr.10'000.-- Einzelbetrag Über Fr.10'000.-- Einzelbetrag	E	E	E
Genehmigung Rechnungen Dritter Bis Fr.10'000.-- Einzelbetrag Über Fr.10'000.-- Einzelbetrag Akontorechnungen	E	E E	
Genehmigung von Abrechnungen über Kredite der Investitionsrechnung (ohne Nachtragskredite)	E		
Genehmigung von Abrechnungen über Kredite der Investitionsrechnung (mit Nachtragskrediten) zuhanden Gemeinderat	E		
Behandlung von Einsprachen (Gebühren)	E		
Erstinstanzliche Behandlung von Kehrrechtgrundgebühren-Einsprachen	E		

Stellungnahmen zuhanden Behörden und Gerichte im zuständigen Bereich		E	
Verfassen von Sitzungsprotokollen			X
Genehmigung von Protokollen der Kommission	E		
Genehmigung von Protokollen des Ausschusses		E	
Abfassen sämtlicher aus den Beschlüssen erfolgten Korrespondenz			X

### Legende

- BK = Bau- und Infrastrukturkommission  
 BKA = Ausschuss der Bau- und Infrastrukturkommission  
 BV = Bauverwaltung  
 E = Entscheid  
 X = ständige Aufgabe inkl. Entscheid